BATTLE THE ROAD!

Demoversion mit Originalinhalten

Continental

Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: [illegible]511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNG IN ANDERE KLASSE ÄDERN

Nr. [illegible]
Aufnahme: 19.06.201[illegible]
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätig, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
F128 bis NT 1	Yamaha	FZR 1000 (Modell 1989 bis 1990)	3LE
F128 ab NT 2		FZR 1000 (Modell ab 1991)	
		FZR 1000 (Modell 1989 bis 1990)	3CB

Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17	Luftdruck vorne (kalt): 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 5.50x17	Luftdruck hinten (kalt): 2,9 bar

Bereifung vorne	Bereifung hinten
120/70ZR17 M/C (58W) TL 2)	180/55ZR17 M/C (73W) TL 2)
ContiRaceAttack Comp.Endurance	ContiRaceAttack Comp.Endurance
ContiSportAttack 2	ContiSportAttack 2
ContiRoadAttack 2	ContiRoadAttack 2
ContiRaceAttack Street	ContiRaceAttack Street
ContiSportAttack	ContiSportAttack
RoadAttack H	RoadAttack
RoadAttack Z	RoadAttack

Bemerkungen:

Auflagen: [ ] ja [X] nein

Art der Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur zur Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Korbach, 19.06.2012 | Korbach, 19.06.2012 | Gültig als Original mit Fabrikat Continental Logo [illegible] Unterschrift des Händlers.

Ralph Viering
Reifenuntersuchung Motorrad

Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.